

Stellungnahme der BAG-S zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) nimmt hiermit Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg.

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“¹ festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenearbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-) Vergütung der Gefangenearbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Die Gefangenearbeit und ihre Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S² die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle sowie soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil auf zwei konkrete Fälle aus Bayern und Nordrhein-Westfalen bezogen und dabei die entsprechenden Vorschriften in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen geprüft. Aufgrund vergleichbarer Regelungen besteht jedoch in allen Bundesländern verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzugsausschuss der Länder am 19. Dezember 2023 Eckpunkte für ein bundeseinheitliches System der Gefangenenvergütung empfohlen – darunter etwa die Anhebung der Vergütung.

Ein Vergleich der aktuellen Gesetzesentwürfe sowie der bereits verabschiedeten Gesetze in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg zeigt jedoch, dass sich die Strafvollzugsgesetze zunehmend auseinanderentwickeln, wie sich beispielsweise in der Gefangenenvergütung aber auch der Arbeits-

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II].

² BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/12/S-2022-Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung

pflicht zeigt. Dies führt zu regional stark unterschiedlichen Vollzugswirklichkeiten. Wir sprechen uns daher eindrücklich dafür aus, dieser Tendenz entgegenzuwirken und stattdessen auf eine stärkere Angleichung der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug hinzuwirken.

Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs bzw. zu Punkten, die aus unserer Sicht im Gesetzestext fehlen, dar.³ Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich einzelne Formulierungen im Gesetzestext von denen in der Begründung unterscheiden. Dies betrifft beispielsweise die Höhe der Eckvergütung oder des Eigengeldes.

Kommentierung

§ 4 JVollzGB I: Trennungsgrundsätze

Aufgrund der Veränderungen im Personenstandsrecht ist der Trennungsgrundsatz, wonach Männer und Frauen in gesonderten Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden sollen, auch im Strafvollzugsgesetz in Baden-Württemberg anzupassen. Die in einem neuen Gesetzentwurf für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Formulierung „Gefangene, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden“ scheint geeignet zu sein, um verschiedene Geschlechtsidentitäten und Lebensrealitäten zu erfassen und sich sprachlich von einer binären Einteilung zu lösen.⁴ Bei diesen Personen erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Weiterhin zu begrüßen ist, wenn dem Unterbringungswunsch der inhaftierten Person Rechnung getragen wird, wie es das Hamburger Strafvollzugsgesetz vorsieht (§ 116 Abs. 3 HmbStVollzG).

Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis kann hier eine sinnvolle Lösung darstellen. Grundsätzlich sollten Menschen entsprechend ihrem Wunsch untergebracht werden. Hiervon dürfte nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen. Es bleibt eine komplexe Entscheidung, bei der das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Grundrechtspositionen berücksichtigt werden muss: dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem staatlichen Schutzauftrag für alle inhaftierten Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Strafvollzug.

§ 2 JVollzGB III: Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Entsprechend dem Berliner Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Berliner Justizvollzugsgesetze schlagen wir vor, dass die Belange der Familienangehörigen inhaftierter Personen bei der Gestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden. Im Einklang mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern sind familiäre Aspekte systematisch in den Vollzug einzubeziehen.⁵

§§ 4, 5, 5a JVollzGB III-E: Aufnahmeverfahren und Vollzugsplan

Wir begrüßen die Anpassungen im Aufnahmeverfahren in den Justizvollzug, die eine unverzügliche medizinische Untersuchung, in der Regel innerhalb von 24 Stunden, vorsehen. Eine frühzeitige medi-

³ Unsere Kommentierung bezieht sich auf die Änderungen der Justizvollzugsgesetzbücher I und III.

⁴ Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Berücksichtigung personenstandsrechtlicher Entwicklungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen.

⁵ Recommendation CM/Rec(2018)5. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-traduction-en-allema/16808edc9b>

zinische Untersuchung ist insbesondere auch für die Suizidprophylaxe von großer Bedeutung.

Darüber hinaus weist das Aufnahmeverfahren deutliche Lücken auf. Es bleibt unverständlich, warum die detaillierte Behandlungsuntersuchung in § 5a nur für die Personen durchgeführt wird, die eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verbüßen.

Wir empfehlen, das Aufnahmeverfahren in die JVA zu verändern. Der Verlust der Wohnung durch die Inhaftierung stellt ein Hindernis für die Wiedereingliederung nach der Entlassung dar. Denn eine Wohnung aus der Haft heraus zu mieten, ist schwierig und in manchen Regionen kaum möglich. Deshalb ist es wichtig, die Wohnsituation bei der Aufnahme genau zu erfassen und die inhaftierten Menschen bei Bedarf dabei zu unterstützen, einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozialamt zu stellen. Denn entsprechende Anträge sind kompliziert und erfordern viele Nachweise und Unterlagen, die eine inhaftierte Person nicht immer zur Verfügung hat. Die Anstalt sollte an dieser Stelle ein verbindliches Verfahren sicherstellen. Die inhaftierte Person benötigt möglicherweise Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen (Mietvertrag usw.) und gegebenenfalls auch bei der Antragstellung und Kommunikation mit den Behörden. Gleiches gilt für die Kommunikation bezüglich der Krankenversicherung. Krankenkassenschulden, die nach der Inhaftierung aufgrund fehlender Kommunikation entstehen, sind eine häufige Aufgabe der Schuldnerberatungsstellen im Vollzug.⁶ Dies könnte vermieden werden, wenn bereits im Aufnahmeverfahren ein zuverlässiges Verfahren installiert wäre, das dies verhindert. Dies wurde bisher nicht erwähnt und sollte aufgenommen werden.

§ 19 JVollzGB III: Pflege sozialer Beziehungen

Die Empfehlungen des Europarats lauten: „Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten.“⁷ Wir empfehlen diese Empfehlung im Gesetz zu übernehmen.

§ 27 JVollzGB III: Telefongespräche

Wir empfehlen, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.2017 (2 BvR 2221/16) zu folgen und festzulegen, dass die Anstalt mit dem Angebot von Telefongesprächen „marktgerechte Preise“ sicherzustellen hat.

§ 33 JVollzGB III: Anspruch auf medizinische Leistung

Im Strafvollzugsgesetz bleibt ein Anspruch auf Pflegeleistungen unerwähnt. Insbesondere aufgrund des steigenden Anteils an älteren Inhaftierten, der auch zukünftig wachsen wird, ist eine Ergänzung notwendig, wonach inhaftierte Personen einen Anspruch auf pflegerische Leistungen haben, die den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechen.

§ 42 JVollzGB III-E: Maßnahmen der Beschäftigung

Während mehrere Bundesländer die Arbeitspflicht im Strafvollzug mittlerweile abgeschafft haben, behält Baden-Württemberg sie bei, auch wenn eine mögliche Befreiung von der Arbeitspflicht mit aufgenommen wurde. Wir verweisen an dieser Stelle auf die entsprechende Reform im Hamburger Gesetzentwurf. Dort wird auf die Arbeitspflicht verzichtet. In der Begründung heißt es: „Die Arbeits-

⁶ Ghanem, C./ Ippisch, N. (2024): Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern. <https://opus4.kobv.de/opus4-ohm/frontdoor/index/index/docId/2280>

⁷ siehe Fußnote 5

pflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener Disziplinarmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich.“⁸

§ 46 JVollzGB III – E: Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

Nach Vorgabe des BVerfG sind die Ziele bzw. Zwecke der Gefangenenarbeit ausdrücklich zu benennen. Der Entwurf bestimmt diese wie folgt: „Die Beschäftigung in einem Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt (Eigenbetrieb, Versorgungsbetrieb oder Unternehmerbetrieb) dient der sozialen Integration Gefangener, der Lebensteilhabe und der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit. Sie dient ferner dem Erlernen oder Aufrechterhalten einer geordneten Tagesstruktur und der Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.“ Wir plädieren ausdrücklich dafür, die Arbeit im Vollzug der Erwerbsarbeit außerhalb weitestgehend anzugleichen (s. u.). Allerdings sieht der Entwurf diesbezüglich keine Schritte vor.

§ 49 JVollzGB III – E: Vergütung

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft der Wert von Arbeit vermittelt werden soll, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“⁹

Baden-Württemberg geht bei der Anhebung der Vergütungsgrundlage einen Sonderweg. Während alle anderen Bundesländer die Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 3 SGB IV erhöht haben bzw. dies planen, will Baden-Württemberg sie lediglich auf 12 Prozent erhöhen.¹⁰ Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 12 Prozent¹¹ der Eckvergütung stellt zwar eine Verbesserung der finanziellen Situation inhaftierter Menschen dar. Sie liegt jedoch weit unter dem Mindestlohn. Ob damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt sind, ist noch nicht entschieden. Gleichzeitig werden Menschen im Strafvollzug in Baden-Württemberg geringer vergütet als in allen anderen Bundesländern.

Die Erhöhung der Vergütung bedeutet eine Anhebung auf einen Tagessatz von ca. 21,57 Euro. Hier-von sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuziehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die inhaftierten Personen nur über einen Teil der Vergütung frei verfügen können (Hausgeld). Dieser wird im Entwurf auf 35 Prozent gesenkt (§ 53 JVollzGB III-E).¹² Davon muss das Leben im Vollzug be-stritten werden, welches in den letzten Jahren ebenfalls deutlichen Preissteigerungen unterlag. Vor diesem Hintergrund erscheint diese Anpassung als nicht ausreichend. Die Erhöhung der Vergütung muss es den inhaftierten Menschen ermöglichen, ihre eigenen, durch den Strafvollzug nicht gedeck-ten Bedarfe zu decken, Unterhaltsleistungen zu erbringen, Schulden zu tilgen, Schadenswiedergut-machung zu leisten und Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen. Ein Stundenlohn, der

⁸ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung, S. 7. www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtssetzungsverfahren-215674

⁹ BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174.

¹⁰ Rheinland-Pfalz und das Saarland hingegen planen eine Anhebung auf 16 Prozent.

¹¹ Im Gesetzentwurf wird 15 Prozent formuliert. In der Einzelbegründung wird dagegen eine Erhöhung auf 12 Prozent angekündigt. Eine weitere Erhöhung auf 15 Prozent soll danach erst mittelfristig erfolgen (S. 87).

¹² Im Gesetzentwurf wird 30 Prozent formuliert. In der Begründung 35 Prozent.

nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist hierfür nicht geeignet. Der „Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben“ lässt sich damit nicht vermitteln.

Transparente Lohnstufen, wie sie in anderen Bundesländern im Gesetz definiert sind, fehlen.

Hinzu kommt, dass die seit Jahrzehnten bestehende Diskriminierung der Gefangenenarbeit weiterhin bestehen bleibt und eine Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung nicht vollzogen wird. Dies bedeutet eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung (s. u.).

§§ 50, 50b JVollzGB III – E: nicht-monetäre Leistungen (Freistellungstage, Erlass von Verfahrenskosten)

Die Bundesländer haben überwiegend auch die nicht-monetären Leistungen für die Arbeit im Vollzug erhöht. Im Entwurf wird die Anzahl der Freistellungstage hingegen nicht erhöht. Baden-Württemberg bietet hier den bundesweit niedrigsten Anreiz. Positiv zu bewerten ist jedoch, dass nun auch durch die Teilnahme an Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen Freistellungstage erworben werden können. Wir wissen aus der Praxis, dass die Freistellungstage aus unterschiedlichen Gründen für die Betroffenen nicht spürbar sind, z. B. wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlasszeitpunktes die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen.

Der Entwurf sieht vor, dass inhaftierte Personen bei jeweils sechs Monaten zusammenhängender Beschäftigung Verfahrenskosten erlassen bekommen – und zwar in der Höhe der von ihnen erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten. Diese Regelung ermöglicht damit Personen mit langen Haftstrafen, die Verfahrenskosten zu reduzieren und damit ihre Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern. Sie hat aber nur einen sehr kleinen Effekt auf Personen, die Haftstrafen von weniger als 2 Jahren haben. Selbst bei durchgehender zweijähriger Beschäftigung würden sich die Verfahrenskosten nur um 20 Prozent reduzieren. Dabei wäre es ein wichtiger Schritt für die inhaftierten Personen, wenn sie ihre Schulden bei der Entlassung deutlich reduziert hätten.

§§ 50c-50g JVollzGB III – E: Unterabschnitt 2 Bildung

Wir begrüßen die ausführliche und präzise Darstellung der einzelnen Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ausdrücklich. Ebenso ist die differenzierte Beschreibung der therapeutischen Behandlung positiv hervorzuheben. In der Begründung wird zudem die besondere Bedeutung der Vollzugskonferenzen betont, wodurch dem Bildungs- und Behandlungsbereich insgesamt ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Wir schlagen vor, festzuhalten, dass Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

§ 53 JVollzGB III – E: Taschengeld

Es fehlt eine eindeutige Regelung zur Höhe des Taschengeldes. Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können oder denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die über keine weiteren Einkommensquellen verfügen. Wir empfehlen, dass das Taschengeld analog zur Vergütung steigt, um eine gerechtere und integrative Regelung zu schaffen. Eine andere Regelung benachteiligt Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, und kann das soziale Klima im Vollzug belasten. Denn die Lücke zwischen der Vergütung arbeitender und nicht-arbeitender inhaftierter Personen vergrößert sich deutlich.

§§ 59, 60 JVollzGB III: Hörfunk und Fernsehen/ Zeitungen und Zeitschriften

Der Gesetzentwurf befasst sich nicht mit der Internetnutzung. Dabei ist der Erwerb digitaler Kompetenzen heute ein wichtiger Baustein, um die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu gewährleisten und nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu ermöglichen. Das Hamburger Strafvollzugsgesetz enthält einen entsprechenden Passus zur Nutzung digitaler Medien (§ 29 HmbStVollzG). Entsprechendes empfehlen wir auch für Baden-Württemberg. Inhaftierten Menschen ist die Nutzung digitaler Medien zu ermöglichen. Hierzu müssen die Anspruchs- und Einschränkungsvoraussetzungen in den Gesetzen klar bestimmt sein und der besonderen Bedeutung von Familie und Informationsfreiheit sowie dem Gleichheitssatz gerecht werden.¹³

§ 61 JVollzGB III: Grundsatz

Wir schlagen die folgende Ergänzung im § 61 vor: „Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange von mit betroffenen Kindern, lebensälterer und behinderter Gefangener zu berücksichtigen.“ Damit wäre sichergestellt, dass die Schutzbedarfe vulnerabler Gruppen im Justizvollzug strukturell Beachtung finden. Kinder inhaftierter Eltern sind in besonderem Maße betroffen von vollzugsinternen Maßnahmen, insbesondere bei Einschränkungen des Kontakts zu ihren Elternteilen. Ein solcher Schutzanspruch ergibt sich aus der Empfehlung des Europarats über Kinder inhaftierter Eltern, insbesondere aus Leitlinie Nr. 31, in der es heißt: „Disziplinarmaßnahmen oder Sicherheitsmaßnahmen gegen inhaftierte Eltern sollten nicht dazu führen, dass der Kontakt mit dem Kind unterbunden wird, es sei denn, dies ist aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.“¹⁴

§ 64 JVollzGB III: Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch.

Aktuell gelten rund 28 Prozent der inhaftierten Personen als suchtmittelabhängig, bei weiteren 16 Prozent wird ein problematischer Substanzkonsum festgestellt.¹⁵ Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Bedarf an suchtmittelmedizinischer Versorgung im Strafvollzug. Mit der zum 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Novellierung des § 64 StGB wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich restriktiver geregelt. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Maßregeltherapie auf tatsächlich behandlungsbedürftige Personen zu konzentrieren und sachwidrige Anreize – etwa durch verkürzte Strafzeiten – zu vermeiden. Die neuen Voraussetzungen verlangen nun eine diagnostizierte Substanzkonsumstörung mit schwerwiegenden und dauerhaften Beeinträchtigungen der Lebensführung. Vor dem Hintergrund dieser Verschärfung ist zu erwarten, dass künftig weniger suchtkranke inhaftierte Personen Zugang zu spezialisierten Therapieeinrichtungen erhalten. Damit steigt die Bedeutung einer qualifizierten Suchtbehandlung innerhalb des regulären Strafvollzugs sowie einer verlässlichen ambulanten Nachsorge nach der Haftentlassung.¹⁶

Wir plädieren daher nachdrücklich für den Ausbau und die qualitative Verbesserung suchttherapeutischer Angebote im Strafvollzug sowie für eine strukturierte und wohnortnahe Nachsorge. Nur so ist eine nachhaltige Resozialisierung möglich und Rückfallrisiken können wirksam reduziert werden.

¹³ Vgl. hierzu Schmitt, T. (2025) : Digitalisierung im Strafvollzug de lege lata und de lege ferenda. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 37, Heft 2, S. 154-172. DOI: 10.5771/0934-9200-2025-2-154.

¹⁴ Siehe Fußnote 5.

¹⁵ <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>

¹⁶ Vgl. hierzu Dünkel, F./ Orlob, S. /Thiele, C. (2025): § 64 zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept der Suchtbehandlung im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2, S. 125-153. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-2-125>

§ 67 ff. JVollzGB III: Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) bringt eine besondere Einschränkung und Belastung für inhaftierte Personen mit sich. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass hier regelmäßig auch Personen untergebracht werden, die an Psychosen leiden, aber nicht auf einer psychiatrischen Station untergebracht werden können.¹⁷ Auch die Diskussion um Vorfälle in der JVA Gablingen in Bayern haben die Frage aufgeworfen, ob bei diesem erheblichen Grundrechtseingriff eine externe Kontrolle notwendig ist. Der bayerische Staatsminister Eisenreich befürwortet einen Richtervorbehalt ab einer gewissen Dauer der Unterbringung im bgH.¹⁸ Dies prüft aktuell eine Kommission. Wir schlagen vor, dass eine unabhängige Prüfung durch ein Gericht bei einer Absonderung im bgH über drei Tage zu erfolgen hat.

§ 87 JVollzGB III: Zusammenarbeit mit Dritten

Bei der Vorbereitung der Eingliederung soll die Anstalt frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammenarbeiten. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sollen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen beteiligen. In Baden-Württemberg ist die freie Straffälligenhilfe ein wichtiger Bestandteil der ambulanten Resozialisierung. Aus diesem Grund sollte sie an dieser Stelle auch als Ansprechpartnerin benannt werden.

Grundsätzlich: Notwendig ist ein Systemwechsel beim Vergütungssystem!

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach § 3 Abs. 1 LStVollzG SH die Lebensbedingungen von inhaftierten Personen so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z. B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

¹⁷ Wilde, F. (2024): Psychiatrie im Strafvollzug. Berichte und Empfehlungen der Expertenkommissionen. Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1, S. 16-23. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/04/Infodienst_2024_1_digital.pdf

¹⁸ <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2025/4.php>

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer*innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung usw. abziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer*innenstatus.

Wichtig ist, den Ausbau des offenen Vollzugs in Baden-Württemberg zu forcieren. Nur im offenen Vollzug ist es aktuell möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen zu haben. In Baden-Württemberg war am Stichtag 30. November 2024 nur jeder zweite Platz im offenen Vollzug belegt.¹⁹ Damit waren nur 7 Prozent der inhaftierten Menschen im offenen Vollzug untergebracht, während der bundesweite Durchschnitt bei 10 Prozent lag. Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs ermöglicht, dass sich inhaftierte Personen auf sich rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wobei insbesondere die Digitalisierung zu nennen ist, einstellen können.

Nicht zuletzt verpasst dieser Entwurf erneut die Chance, inhaftierte Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, wodurch Altersarmut befördert wird.

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert*innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

Berlin, 5. November 2025

Angelina Bomb

Vorsitzende der BAG-S

¹⁹ Destatis (2025): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in deutschen Justizvollzugsanstalten. Januar bis Dezember 2024.

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:

www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mitgliedsverbände der BAG-S



Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik

